- Entwurf -



Westerwaldkreis 42

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur



Peter-Altmeier-Platz 1 56410 Montabaur

Internet:

http://www.westerwaldkreis.de

E-Mail:

Postmaster@westerwaldkries.de

Per Einschreiben mit Rückschein Kreisverwaltung des Westerwaldkreises 56409 Montabaur

1.



2 - Durchwahl

Telefax-Durchwahl E-Mail

Rückfragen an

Abt. / Az.:

7/70-144-10-2.01

Datum Zowi

ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG

zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E 82, mit einer Nabenhöhe von 108,3 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Nennleistung von 2.000 kW in der Gemarkung Alpenrod, Flur 95, Flurstücke 7605 – 7608 anstelle der dort bereits mit Genehmigungsbescheid vom 06. Juli 2007 genehmigten insgesamt fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E 70-E4.

Gemäß §§ 16 in Verbindung mit 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBI. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV – wird

- vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -

der Firma





Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur

Seite: 2

Aktenzeichen: 7/70-144-10-2.019

Datum: 19. Juli 2007

Peter-Altmeier-Platz 1 56410 Montabaur

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E 82, mit einer Nabenhöhe von 108,3 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Nennleistung von 2.000 kW in der Gemarkung Alpenrod, Flur 95, Flurstücke 7605 – 7608 anstelle der dort bereits mit Genehmigungsbescheid vom 06. Juli 2007 genehmigten insgesamt fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E 70-E4 in der Gemarkung Alpenrod (Flur 95, Flurstücke 7605 - 7608) erteilt.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid genehmigt die beantragte Änderung des bereits genehmigten Vorhabens. Der diesem zugrunde liegende Genehmigungsbescheid vom 06. Juli 2007, Az. 7/70-144-10-2.019, bleibt im Übrigen unberührt und ist insoweit weiterhin rechtliche Grundlage des Vorhabens.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

I.

Die Änderungsgenehmigung ergeht entsprechend den diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen (Antrag, Zeichnungen und Beschreibungen) und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

1. Nebenbestimmungen hinsichtlich Lärm, Schattenwurf und Arbeitsschutz:

Lärm:

- 1.1. Der Schallleistungspegel der 5 Windenergieanlagen, Typ Enercon E-82, von 103,4 dB(A) darf bei 95 %iger Nennleistung nicht überschritten werden.
- 1.2. Die fünf Windenergieanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
- 1.3. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil (ohne Berücksichtigung des Qualitätszu-



Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur

Seite: 3

Aktenzeichen: 7/70-144-10-2.019

Datum: 19. Juli 2007

Peter-Altmeier-Platz 1 56410 Montabaur

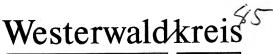
schlages) an Geräuschen die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP A	Wohnhaus Gut Neuhof	nachts:	33,3 dB(A)
IP B	Wohnhaus Aussiedlerhof Bücherhof	nachts:	29,9 dB(A)
IP C	Wohnhaus Höhenweg 9, Gehlert	nachts:	28,8 dB(A)
IP D	Wohnhaus Lerchenweg 25, Alpenrod	nachts:	26,0 dB(A)
IP E	Wohnhaus WA Waldstr. Lochum	nachts:	31,5 dB(A)
IP F	Wohnhaus Bergstr.10, Lochum	nachts:	30,2 dB(A)
IP G	Wohnhaus Mittelstraße , Alpenrod	nachts:	30,7 dB(A)
	Flur 8, Flurstück 18		
IP H	Wohnhaus Langenbaumerstraße 2, Langenbaum	nachts:	29,4 dB(A)
IP J	Jagdhütte Lochum	nachts:	42,8 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

1.4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr grundsätzlich nicht überschritten werden:

IP A	Wohnhaus Gut Neuhof	nachts:	45 dB(A)
IP B	Wohnhaus Aussiedlerhof Bücherhof	nachts:	45 dB(A)
IP C	Wohnhaus Höhenweg 9, Gehlert	nachts:	40 dB(A)
IP D	Wohnhaus Lerchenweg 25, Alpenrod	nachts:	40 dB(A)
IP E	Wohnhaus WA Waldstr. Lochum	nachts:	40 dB(A)
IP F	Wohnhaus Bergstr.10, Lochum	nachts:	40 dB(A)
IP G	Wohnhaus Mittelstraße , Alpenrod	nachts:	45 dB(A)
	Flur 8, Flurstück 18		
IP H	Wohnhaus Langenbaumerstraße 2, Langenbaum	nachts:	45 dB(A)
IP J	Jagdhütte Lochum	nachts:	46 dB(A)



Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur

Seite: 4

Aktenzeichen: 7/70-144-10-2.019

Datum: 19. Juli 2007

Peter-Altmeier-Platz 1 56410 Montabaur

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

- 1.5. Durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle (anerkannter Sachverständiger nach § 26 BlmSchG) ist anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung
 - der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil an den maßgeblichen Immissionsorten

IP J Jagdhütte Lochum

nachts: 42,8 dB(A)

• die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten

IP J Jagdhütte Lochum

nachts: 46 dB(A)

entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nachzuweisen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

Vor Baubeginn ist eine nach § 26 BlmSchG bekannt gegebene Stelle mit der nach Satz 1 genannten Messung zu beauftragen. Eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übersenden.

Das Konzept der Messung ist mit v. g. Dienststelle abzustimmen. Die Anwendung des Messabschlags nach Ziffer 6.9 TA Lärm ist nicht zulässig. Der Messbericht ist der v. g. Dienstelle unverzüglich zweifach vorzulegen.

1.6. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, mitzuteilen.

Schattenwurf:

1.7. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an allen